



REGLEMENT MUSIKSCHULE

der Gemeinden

Fahrwangen, Meisterschwanden und Bettwil

**REGIONALE MUSIKSCHULE “OBERES SEETAL”
(REMOS)
Fahrwangen, Meisterschwanden und Bettwil**

REGLEMENT

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter

1. Name, Sitz und Zweck

1.1

Regionale Musikschule “Oberes Seetal”

Name

5615 Fahrwangen

Sitz

Träger der Regionalen Musikschule sind die den Vertrag unterzeichnenden Gemeinden. Gemäss Gemeindevertrag vom 1. Mai 1991

Träger

1.2

Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, die Schüler zum gemeinsamen Singen und Musizieren zu führen. Sie soll damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung im regionalen Raum führen.

Zweck und Ziel

Der Unterricht und die Aktivitäten sollen eine enge Beziehung zur Musik schaffen und zur Pflege der Haus- und Vereinsmusik anregen und damit über die Schulzeit hinaus wirksam werden.

2. Organisation

2.1

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden übertragen die Aufsicht der Musikschule auf die Regionale Musikschulkommission. Die Beschlussfassung über Budget und Rechnung fällt in die Kompetenz der Gemeinderäte, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Gemeinde

Jede Vertragsgemeinde bleibt nach wie vor Trägerin ihrer Eigenen Musikschule. Sie sind verantwortlich für die Zuteilung der notwendigen Räumlichkeiten für den Musikunterricht

2.2

Der Rechnungsverkehr (Elternbeiträge, Gemeindebeiträge, Besoldungen) wird einer Vertragsgemeinde übertragen.

**Regionale
Verwaltungsstelle**

2.3

Gemäss Art. 5 des Gemeindevertrages vom 1. Mai 1991 wird die sechsgliedrige Musikschulkommission bestellt, in welche jede Vertragsgemeinde zwei (2) Mitglieder entsendet.

**Regionale
Musikschul-
kommission**

Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausschreibung der Kurse, Entgegennahme Anmeldungen
- Anträge an die Schulpflegen zu Händen der Gemeinderäte betreffend Budget, Elternbeiträge, Anstellung von Lehrkräften und Schulleitung
- Kontrolle der Rechnungen und Weiterleitung an die regionale Verwaltungsstelle

2.4

Der regionale Musikschulleiter wird von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden auf Antrag der Musikschulkommission für die Dauer eines Jahres gewählt (eine Wiederwahl ist möglich).

Seine Aufgaben sind die fachliche und organisatorische Leitung der örtlichen Musikschulen nach Massgabe eines Pflichtenheftes, welches von der regionalen Musikschulkommission aufgestellt wird.

Er ist mit beratender Funktion in der Musikschulkommission.

**Regionaler
Musikschulleiter**

2.5

Für die administrativen Arbeiten steht der regionalen Musikschulkommission ein Sekretariat zur Verfügung.

Sekretariat

2.6

Die regionale Musikschule ist dem VMS und VAM angeschlossen

Mitgliedschaft

3. Unterricht und Fächerangebot

3.1

Die jeweils aktuellen Angebote in den Bereichen von Instrumental-, Ensemble- und Chorunterricht sind in einer separaten Aufstellung zusammengefasst.

Die Musikschulkommission kann das Lehrangebot nach Bedarf und Möglichkeit erweitern oder einschränken.

Massgebend sind folgende Kriterien:

- Budgetvorgaben
- genügend Schüleranmeldungen
- geeignete Lehrkräfte
- geeignete Räumlichkeiten.

Fächerangebot

3.2

Die SchülerInnen haben Anrecht auf folgenden wöchentlichen Unterricht:

a) Gruppenunterricht		50 Min.
Musikalische Grundschule I+II	7 - 14	Schüler
Kinderchor mind.	15	Schüler
Tambourenunterricht	3	Schüler

b) Gruppenunterricht ab 2 Schüler 15 Min. (pro Schüler)
gilt für alle in Frage kommenden Instrumente gemäss separater Liste.

c) Einzelunterricht 25 Min.
Einzelunterricht kann auf 40 Min. ausgedehnt werden.
Die zusätzlichen Kosten gehen voll zu Lasten der Eltern.

Unterrichtsdauer

3.3

Die Einteilung der Lektionen sowie die Bildung von Klassen, bzw. Unterrichtsgruppen erfolgt durch die Musikschulleitung in Zusammenarbeit mit den Instrumentallehrkräften unter Einhaltung des gültigen Reglements.

Lektioneneinteilungen und Klassenbildung

3.4

In begründeten Ausnahmefällen und bei entsprechender Begabung kann ein Schüler mit Zustimmung der Musikschulkommission und nach Anhören der Klassen- und Musiklehrkraft ein zweites Instrumentalfach an der Musikschule belegen.

Zweitinstrument

3.5

Die Kosten für Instrumente und Noten beim Instrumentalunterricht gehen zu Lasten der Schüler (oder andere Träger). Es wird empfohlen, Instrumente nach Rücksprache mit der Musiklehrkraft anzuschaffen. Der Musiklehrer bestimmt die Lehrmittel nach Alter und Eignung des Schülers.

Für die musikalische Grundschule können die Noten und Orff'schen Instrumente im Rahmen der verfügbaren Mittel durch die Schule angeschafft werden.

Für den Klavier- sowie den Keyboardunterricht stellt die Schule Instrumente zur Verfügung, nicht aber zu Übungszwecken.

Instrumente und Noten**3.6**

Die Schulpflegen teilen die notwendigen Räumlichkeiten für den Musikunterricht zu.

Räumlichkeiten**4. Lehrkräfte****4.1**

Die Lehrkräfte werden durch die Vertragsgemeinden gewählt, gemäss Lehrerwahlverordnung vom 14. September 1987.

- Hauptlehrer/Vikare: Gemeinderat und Schulpflege
in gemeinsamer Sitzung
- Fachlehrer: Schulpflege

Es sind qualifizierte Lehrkräfte wählbar. Als Qualifikation gelten die vom Erziehungsdepartement herausgegebenen Richtlinien (Hilfslehrer-Verordnung), siehe Ergänzungsblatt Anhang 1.

Die Musikschulkommission kann weitere gleichwertige Diplome und Ausweise anerkennen.

Wahlfähigkeit**4.2**

Die Anstellung der Lehrkraft erfolgt gemäss Anstellungsvertrag. Das Arbeitsverhältnis kann gemäss Lehrerverordnung § 21 Abs. 1 per 15. April und per 30. September auf Semesterende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Seitens der Gemeinden kann der Vertrag um ein weiteres Schuljahr erneuert werden, wenn sich genügend Schüler für

Anstellung

den Instrumentalunterricht angemeldet haben und die verschiedenen Gruppen zustande kommen. Erfolgt von keiner Seite eine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr.

4.3

Die Musiklehrkräfte und die Stellvertreter sind nach Massgabe der eidg. Gesetzgebung gegen die finanziellen Folgen von Betriebsunfällen und von Nichtbetriebsunfällen ab 8 Wochenstunden zu versichern.

Betriebsunfallversicherung

4.4

Die Lehrkräfte werden entsprechend ihrer Ausbildung, Leistung und Ausweise entschädigt.

Besoldung

Das Salär wird den Musiklehrkräften monatlich ausbezahlt. Abgezogen werden die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge. Es werden keine Reiseentschädigungen ausbezahlt. Per Semesterende (nach 20 Schulwochen) wird aufgrund der Absenzenkontrollen eine Abrechnung erstellt. Die Teuerung wird analog dem Gemeindepersonal der rechnungsführenden Gemeinde jährlich ausgeglichen.

Die regionale Musikschule ist der Gemeinschaftlichen Vorsorgestiftung (BVG) des VMS angeschlossen. Die Musiklehrkräfte können ihr Einkommen im Grund- und Zusatzplan versichern.

4.5

Den Lehrkräften der Musikschule werden Schüler und Unterrichtsraum vom Leiter zugeteilt. Der Stundenplan wird vom Leiter im Einvernehmen mit den Lehrkräften der Volks- und Musikschule erstellt und von der Musikschulkommission zur Kenntnis genommen.

Stundenplan

4.6

Die genaue Zahl der Lektionen wird bei Semesterbeginn festgelegt. Sie kann sich infolge wechselnder Schülerzahl (Wegzug, Austritt usw.) auf das nächste Semester vermindern oder erhöhen. Der Musikschulleiter wird die allfällige Reduktion bzw. Erhöhung der Stundenzahl der Musiklehrkraft frühzeitig mitteilen.

Stundenzahl

4.7

Die Musiklehrkraft ist verpflichtet, min. 36 Lektionen pro Schüler im Schuljahr zu erteilen.

Pflichtstunden**4.8**

Die Lehrkraft ist verpflichtet, sich mit seinen Schülern an Veranstaltungen der Musikschule zu beteiligen.

Veranstaltungen**4.9**

Sie führen über die von ihnen erteilten Lektionen Kontrolle und erstatten dem Musikschulleiter auf Ende eines Semesters sowie auf Ende des Schuljahres Bericht mit dem Formular Präsenzliste.

Kontrolle**4.10**

Im Krankheitsfall benachrichtigt die Lehrkraft umgehend die Schüler und die Musikschulleitung. In dringenden Fällen kann die Meldung über eine Kontaktperson im Schulhaus erfolgen.

Absenzen

Für jeden voraussehbaren Stundenausfall hat die Lehrkraft der Musikschulkommission zu Händen der Schulpflege frühzeitig ein Urlaubsgesuch einzureichen. Die ausfallenden Stunden sind im Einvernehmen mit dem Schüler zu verlegen.

Für längerfristige Absenzen (Militärdienst, Krankheit, Unfall usw.) ist frühzeitig, auf Antrag der Musikschulkommission, durch die Schulpflege(n) eine Stellvertretung einzustellen.

4.11

Wegen Schulanlässen ausfallende Lektionen (Schulreise, Schulverlegung, Prüfungen, Sporttag usw.) müssen nicht nachgeholt werden; sie gelten als erteilt.

Schulanlässe**5. SchülerInnen****5.1**

Alle im Schulkreis der Vertragsgemeinden wohnhaften Kinder sind bis zum Ende ihrer Schulpflicht berechtigt, am Unterricht der Musikschule teilzunehmen.

Aufnahme

Jugendliche bis zum 20. Altersjahr können bei freien Plätzen an der Musikschule unterrichtet werden. Sofern weitere freie Plätze vorhanden sind, können auch Erwachsene an der Musikschule unterrichtet werden. Die Unterrichtskosten gehen voll zu Lasten dieser Schüler.

Auswärts wohnhafte Kinder können aufgenommen werden, sofern die Eltern bzw. die Wohngemeinde die Übernahme der vollen Kosten garantieren.

5.2

Die Schüler sind durch den Inhaber der elterlichen Gewalt beim Sekretariat jedes Jahr neu anzumelden. Die Anmeldeformulare werden einmal jährlich vor Schuljahresbeginn durch die Musik- bzw. Klassenlehrer abgegeben.

Die Anmeldung gilt für ein ganzes Schuljahr. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Eintritt im Laufe des Schuljahres möglich.

Anmeldung

5.3

Ein Austritt auf Ende des 1. Semesters ist nur ausnahmsweise möglich. Er ist der Musikschulkommission vor Semesterende von den Eltern schriftlich mitzuteilen. Bei nicht ordnungsgemäßer Abmeldung gilt der Schüler bis zur nächsten Neuausschreibung als angemeldet und der Elternbeitrag wird auch für das nächste Semester geschuldet.

Austritt

Zu wenig fleissige oder undisziplinierte Schüler können nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung an die Eltern durch die Musikschulkommission vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Elternbeitrag wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

5.4

Ohne zwingenden Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Im Verhinderungsfalle ist der Musiklehrer rechtzeitig zu informieren; bei kurzfristigen und nicht voraussehbaren Absenzen kann die Kontaktstelle im Schulhaus beigezogen werden. Für versäumte Stunden hat der Schüler eine schriftliche Entschuldigung der Eltern beizubringen. Versäumte Stunden gelten als verfallen.

Absenzen

Bei längerer Krankheit (mehr als 4 Absenzen in ununterbrochener Folge) kann der Elternbeitrag bei Vorweisung des Arztzeugnisses teilweise zurückerstattet werden.

5.5

Die Schüler müssen gegen Unfälle während des Schulbetriebes bei der privaten Krankenkasse versichert sein (gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 22.10.1997).

Versicherung

6. Finanzen

6.1

Die Kosten für den Betrieb der Musikschule werden bestritten aus:

- Gemeindebeiträgen (1/3 Anteil)
- Elternbeiträgen (2/3 Anteil)
- freiwilligen Zuwendungen (Aufteiler 1/3 zu 2/3 sofern nicht zweckgebunden vorgegeben)

Finanzierung

6.2

Die Vertragsgemeinden leisten ihre Beiträge nach Massgabe der an ihre Schüler erteilten Lektionen.

Gemeindebeiträge

6.3

Die Kursgelder werden den Eltern bei Semesterbeginn durch das Sekretariat in Rechnung gestellt. Es werden einheitliche Schulgelder angestrebt. Geschwisterrabatte können gewährt werden.

Elternbeiträge

7. Beschwerden

Beschwerden

Beschwerden gegen den Musikschulleiter und die Musiklehrkräfte sind an die Musikschulkommission zu richten. Rekurse gegen Entscheide der Musikschulkommission behandeln die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden abschliessend.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Vertragsunterzeichnung in Kraft und ersetzt das erste Musikschulreglement der regionalen Musikschule "Oberes Seetal" vom 25. November 1992.

Beschlossen von den Gemeindeversammlungen am / in:

Bettwil, 19. Mai 2000

EINWOHNERGEMEINDE BETTWIL

Alois Meier, Gemeindeammann:

Bruno Burkard, Gemeindeschreiber:

Meisterschwanden, 26. Mai 2000

EINWOHNERGEMEINDE MEISTERSCHWANDEN

Markus Remund, Gemeindeammann:

Dieter Studer, Gemeindeschreiber:

Fahrwangen, 23. Juni 2000

EINWOHNERGEMEINDE FAHRWANGEN

René Stotz, Gemeindeammann:

Fredy Fischer, Gemeindeschreiber: